



Vorsorgestiftung

Stiftungsurkunde
gültig ab 1.1.2013



Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Dauer und Sitz	3
2.	Zweck.....	3
3.	Anschluss an die Stiftung	3
4.	Organisation.....	3
5.	Delegiertenversammlung.....	3
6.	Stiftungsrat.....	3
7.	Vorsorgekommission.....	4
8.	Revisionsstelle	4
9.	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge.....	4
10.	Stiftungsvermögen	4
11.	Rechnungsabschluss	4
12.	Haftung	4
13.	Organisationsreglement	4
14.	Vorsorgereglement.....	4
15.	Rechtsnachfolge und Liquidation.....	5
16.	Änderung der Stiftungsurkunde	5



1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1. Die Swissbroke Group AG mit Sitz in Dübendorf errichtet als Stifterin unter dem Namen Swissbroke Vorsorgestiftung eine Sammelstiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 331ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) sowie Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- 1.2. Die Stiftung ist von unbeschränkter Dauer. Sie hat ihren Sitz in Chur. Sie kann Zweigstellen für die Durchführung der laufenden Geschäfte errichten. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sitz an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

2. Zweck

- 2.1. Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und seiner Ausführungsbestimmungen durch die Gewährung von Leistungen im Alter, bei Tod und bei Invalidität für die Arbeitnehmer der der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen und für weitere Personen, welche sich der Stiftung im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen anschliessen. Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG sowie der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge.
- 2.2. Der Arbeitgeber kann in die Vorsorge einbezogen werden. Er darf dabei in keiner Hinsicht besser gestellt werden als die Arbeitnehmer.
- 2.3. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
- 2.4. Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Verwaltung der Vermögen an Dritte übertragen.

3. Anschluss an die Stiftung

- 3.1. Der Anschluss an die Stiftung erfolgt durch die Unterzeichnung eines Anschlussvertrages. Das anzuschliessende Unternehmen errichtet zu diesem Zweck ein Vorsorgewerk.
- 3.2. Die Durchführung der Vorsorge richtet sich nach einem Vorsorgereglement, bestehend aus dem Rahmenreglement sowie den Leistungsplänen, welches Art und Umfang der Leistungen sowie deren Finanzierung näher umschreibt.
- 3.3. Ein Austritt ist nach Ablauf der fest vereinbarten Dauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31.12. eines Rechnungsjahres möglich.

4. Organisation

- 4.1. Organe innerhalb der Stiftung sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Stiftungsrat (oberstes Organ)
 - c) die Revisionsstelle und
 - d) der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge.
- 4.2. Organe der Vorsorgewerke innerhalb der der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen sind die Vorsorgekommissionen.

5. Delegiertenversammlung

- 5.1. Die Vorsorgekommissionen wählen die gleiche Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter in die Delegiertenversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Der Präsident des Stiftungsrates amtiert an der Delegiertenversammlung als Tagespräsident.
- 5.2. Der Delegiertenversammlung steht das Recht zu, den Stiftungsrat zu wählen.

6. Stiftungsrat

- 6.1. Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er ist paritätisch besetzt und besteht aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern. Als zusätzliches Mitglied wählt der Stiftungsrat einen neutralen Präsidenten, welcher bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt. Der Präsident oder die Präsidentin hat nur im Fall eines Stimmgleichstandes ein Stimmrecht. Der Stiftungsrat wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Diese kann die Stiftungsräte auch abberufen.
- 6.2. Der Stiftungsrat wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
- 6.3. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und den Reglementen, des Organisationsreglements der Stiftung sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es gilt immer Kollektivunterschrift.
- 6.4. Der Stiftungsrat sorgt für die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Unternehmungen zuständig sind.



- Er hat die Kompetenz zur Delegation der Geschäftsführung.
- 6.5. Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten oder durch die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- ## 7. Vorsorgekommission
- 7.1. Die Vorsorgekommissionen vertreten die der Sammelstiftung angeschlossenen Unternehmen. Sie wählen ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung im Rahmen des Organisationsreglements.
- 7.2. Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und Wahlmodalitäten für die Vorsorgekommissionen sind im Organisationsreglement geregelt.
- ## 8. Revisionsstelle
- Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (gemäss BVG und dessen Ausführungsbestimmungen). Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ## 9. Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge
- Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (gemäss BVG und dessen Ausführungsbestimmungen).
- ## 10. Stiftungsvermögen
- 10.1. Die Stifterin widmet der Stiftung den Betrag von Fr. 10'000.--.
- 10.2. Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch:
- Reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge,
 - Erträge des Stiftungsvermögens,
 - Überschüsse aus Versicherungsverträgen,
 - nicht beanspruchte Vorsorgeleistungen,
 - weitere Zuwendungen des Stifters, der Arbeitgeber und Dritter.
- 10.3. Aus dem Stiftungsvermögen und seinen Erträgen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die diese als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (wie Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, etc.).
- 10.4. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 10.5. Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuftet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.
- 10.6. Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk getrennte Aufwand-, Ertrags- sowie Passiv-Konti.
- 10.7. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, an ein angeschlossenes Unternehmen oder eine andere Verwendung als zu Personalvorsorgezwecken ist ausgeschlossen.
- ## 11. Rechnungsabschluss
- 11.1. Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.
- 11.2. Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung.
- ## 12. Haftung
- Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen. Ausser den reglementarischen Verpflichtungen besteht keine Haftung der Stiftung oder der angeschlossenen Unternehmungen.
- ## 13. Organisationsreglement
- Das Organisationsreglement regelt das Wahlverfahren, die Organisation, die Befugnisse und die Amtsdauer des Stiftungsrates, der Delegiertenversammlung, der Vorsorgekommissionen, der Geschäftsführung sowie allfälliger Kommissionen mit besonderen Aufgaben.
- ## 14. Vorsorgereglement
- Die Durchführung der beruflichen Vorsorge richtet sich nach dem Vorsorgereglement. Es besteht aus dem Rahmenreglement sowie den Leistungsplänen. Das Rahmenreglement wird von der Delegiertenversammlung und der Leistungsplan, welcher das Rahmenreglement gemäss den Bedürfnissen der



einzelnen Unternehmung ergänzt oder abändert, von den Vorsorgekommissionen erlassen und vollzogen.

15. Rechtsnachfolge und Liquidation

- 15.1. Im Falle der Aufhebung der Stiftung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des in jenem Zeitpunkt vorhandenen Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen ist zugunsten der dannzumal berechtigten Destinatäre und, falls solche fehlen oder im Rahmen des Stiftungszweckes angemessen abgefunden sind, anderweitig für Aufgaben der beruflichen Vorsorge zu verwenden.
- 15.2. Löst eine Unternehmung die mit der Stiftung abgeschlossene Anschlussvereinbarung rechts-gültig auf, so ist das Vorsorgevermögen und allfällige weitere Ansprüche der Destinatäre der ausscheidenden Unternehmung verhältnismässig festzustellen und entweder auf eine diesen Destinatären dienende andere Vorsorgeeinrichtung zu übertragen oder individuell sicherzustellen. Die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist im Teilliquidationsreglement geregelt.

15.3. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter, dessen Vertreter oder Rechtsnachfolger und an die der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen ist ausgeschlossen.

15.4. In allen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

16. Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Stiftungsurkunde beantragen. Dabei müssen der Stiftungszweck und die erworbenen Ansprüche der Destinatäre gewahrt werden.

Die Änderung dieser Stiftungsurkunde tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2010.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 18. Oktober 2012.